



**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Eilffte Capittel. Von Einsetzung der Obern/ vnd anderer Beampten.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

Das Eilffte Capittel.

Von Einsetzung der Obern / vnd anderer Beampten.

In einem jeden Closter dieses Or:
dens / soll seyn ein Obere / Cano:
nischer Weise erwöhlt. Damit
aber die Wahl Canonisch vnnnd rech:
tmässig sey / muß die Oberste zum wenig:
sten haben zwen dritte Theyl der Stim:
men von den Profesz. Schwestern / die
vier Jahr in vnser Versammlung voll:
endet haben / vnd soll von dem Hochw.
Bischoff des Orts bekräftigt werden:
Welcher Obern alle Schwestern zu ge:
horsamen schuldig seyn sollen in allen
Dingen / so nit seynd wider der Seelen
Heyl / wider vnser Regel / vnd diese vna:
sere gegenwärtige Satzungen: Welche
Wahl soll geschehen in geheim / also daß
die Nahmen / deren so sie erwöhlen /
nimmer offenbar werden: Vnnnd soll
ein jedere dieselbe freywillig erwöhlen /
so sie nach G^otte vnnnd ihrem Gewissen
für die bequämste vnd geschickligste hält
zu solchem Ampt / ohn Ansehen der
Pers

Erwöh:
lung der
Obern.

Personen / in Gegenwart des Hochwü-
 rdigsten Bischoffs selbigen Orts / o-
 der eines so auß der Clerisey von ihm
 darzu verordnet / damit alle Beschwä-
 nussen also auffgehoben / vnd gemelte
 Wahl bestätigt werde. Diejenige aber
 so der Gemeine nit folgen kan / soll kei-
 nes wegs erwöhlt werden. Wofern a-
 ber noch einige Difficultät oder Bes-
 schwärnuß wäre / soll der Bischoff oder
 dessen Deputirter / ein End vnd Durch-
 schlag machen / nachdem er zuvor die
 Meinung der Aeltesten vnd Discreten
 wird vernommen haben / wie er es rath-
 sam befindet : Auch soll er in obacht neh-
 men / was hievon in vnserm Cerimo-
 nial begriffen / vnd diß zwar sehr ge-
 mäß vnsern Schwestern von der Pas-
 sion.

Gewisse
 Zeit des
 Oberg
 ampts o-
 der dessen
 cōtinua-
 tion vnd
 warumb

2. Die Obere soll bleiben in ihrem
 Ampt/nit weniger als drey Jahr lang/
 vnd alsdan soll man ohn einige Fehl
 ein neue Wahl anstellen / damit ent-
 weder ein andere erwöhlt / oder dieselbe
 auff andere drey Jahr bestätigt werde /
 wan sie es vor GOTT vnd in ih-
 rem Gewissen rathsam vnd ersprieß-
 lich befinden / zu Nutz vnd Wolstand
 ihres

ihres Closters / so wol im Geistlichen /
als im Zeitlichen.

3. Also daß es nit zulässig sey / in sol^{chem} Ampt sie alsdan länger zu behal^{tion}.
ten / biß sie zuvor drey Jahr geruhet ha^{be} /
sa sie kan im ersten Jahr ihrer Ent^{ledigung}
ledigung kein ander Ampt haben auß
der Zahl deren / so durch die Wahl gege^{ben}
ben werden / sondern allein die folgende
Jahr.

4. Außgenommen in den Clöstern ^{exception}
die newlich auffgericht seynd / in wel^{der newt}.
chen die Obere / noch drey Jahr drüber / ^{Elöster.}
aber nit länger / bleiben kan.

5. Ferner wird geordnet / daß die O^S.
bern allzeit vnd in allen Dingen der Ge^{Pflicht}.
meine fleissig folgen / dieselbe bewahren
vnd halten sollen / vnd in keinem Ding
befreyet seyn von den Strengigkeiten /
Wachen / Mortificationen / Fasten /
Stillschweigen / Last vnd Armut des Or^{dens} :
Aber vor allen Dingen sollen sie
keinerley Weise außbleiben auß dem
Ampt des Chors / vnd den gewöhnli^{chen}
chen Stunden des Gebetts / außgenom^{men}
men im fall sehr schwärer vnd hochdrin^{gender}
gender Nothsachen : Vnd also allen
Schwestern ein gut Exempel von sich

geben / vnd die Buß vnd Straff / so sie wegen ihrer nit rechtmässiger Absentz vnd Abwesenheit verdient haben / nach Ordnung der Constitutionen / verrichten.

Sie soll auch von wegen ihres Ampts nichts besonders haben / weder in Essen noch Trincken / noch in der Kleidung / noch in einigem andern Ding / so zu ihrem Gebrauch ist / sondern sich gnügen lassen an dem / was durch die Regel vnd den gemeinen Lauff des Ordens / nach Inhalt gegenwärtiger Satzungen / ihnen erlaube ist / gleich wie auch allen andern Schwestern.

Zeit der
Wahl.

6. Welche Wahl soll geschehen in wehrender Octaff vnser Seraphischen Vatters S. Francisci, damit sie durch die Vbungen / so vor diesem Fest geschehen / wol bereit vnd geschickt / durch seine kräftige Fürbitt von Gott dem Herrn erhalten mögen solche Obern vnd Beampten / welche sie warhafftig vnd recht wol anführen vnd regieren können / nach dem Geist ihres Berufss.

Die

7. Die Wahl der Discreten / nach wahl der Discreet.
 deren Rath vnd Guldüncken die Mater
 Ancilla schuldig ist sich zu richten vnd
 zu halten in allen wichtigen Sachen / so
 das Closter betreffen / soll gleichfals ge-
 schehen durch die Profesz Schwestern
 von vier Jahren / alle Jahr zu selbiger
 Zeit vnd auff dieselbe Weise wie obge-
 mele / auch durch geheime Stimmen /
 vnd diejenige / so den meisten Theil der
 Stimmen haben / sollen erwöhlt seyn /
 vnd durch den Hochw. Bischoff oder
 seinen verordneten geistlichen Directo-
 ren verkündigt vnd proclamirt werden
 für Discreten des Closters / welche auch
 nit mögen bleiben oder continuirt wer-
 den vber drey Jahr.

8. Diejenige / so vnder den vier Dis- Vicaria.
 creten die meiste Stimmen haben wird /
 soll seyn Vicaria, vnd sich bemühen vn-
 der der Direction der Mater Ancilla
 zu verrichten dasjenige / was ihr ob-
 ligt / weil sie die erste ist von den Dis-
 creten.

9. Die Nouiz Mutter / die Pfört- Anderer
Aempter
werden
gesetzt.
 nerinnen / Sacristaninnen vnd Syndi-
 ca oder Schaffnerin / sollen alle einge-
 setzt werden durch bemelten Directoren /

Mater Ancilla vnnnd Vicaria / nachdem sie zuvor der andern Discreten Guldüncken vnnnd Rath darüber vernommen / vnd sollen nit vber drey Jahr bleiben oder behalten werden ohn sonderliche Ursach.

vnd mögen verändert werden.

10. Ja vielmehr / damit niemand vermeine ein Eigenthumb zu haben in ihrem Ampt / sollen dieselbe auch Macht haben sie ihres Ampts zu entsetzen / oder bißweilen zu verändern vnnnd zu verwechseln auffer der Zeit vnd Ordnung: Vnd verbieten ernstlich / daß in solcher Veränderung / keine von den Schwestern / Wort darüber mache / vnnnd die Veränderung weder lobe noch tadtele / bey Vermeidung der Straff.

Nempter weder begere noch weigern / viel weniger bey deren entsetzlig ein verdruß zu haben.

11. Vnd wiewol alle Schwestern / soviel an ihnen ist / nit allein sich hüten sollen für allem Ergeiß die Nempter zu suchen / als welcher vnserm Geist ganz zuwider ist / sondern vielmehr wünschen andern vnderthan zu seyn vnd zu gehorsamen / dan einig Ampt zu verwalten / oder andere zu regiren : Dannoeh diejenige / welchen einige Nempter anbefohlen werden / sollen nit halbstarrig seyn dieselben außzuschlagen oder sich zu

zu weygern / sondern in allen Dingen
demütig dienen ihrem Gespons Jesu
Christo / vnd den Schwestern / sa in die-
sem stück selbst sich einfältig vnd gehor-
sam erzeigen / wie auch hergegen / soll es
ihnen alles gleich vnd indifferens
seyn / wan sie derselben entsetzt werden /
nach dem Sprichwort vnseres Sera-
phischen Vatters S. Francisci, daß wir
mit mehr Verdruß vnd Widerwillen
haben sollen / wan man vns das Regi-
ment oder Superiorität abnimpt / als
wan man vns abnehme die Bürde den
Schwestern die Füß zu wäschen.

12. Alle Jahr wird der Hochw. ^{Alle Jahr}
Bischoff vmb dieselbe Zeit durch sich ^{vistiren}
selbst / oder jemand auß der Clerisey
von ihm verordneten / laut vnserm
Ceremonial / die Visitation
vnser Conuents
halten.